

An die angeschlossenen Mitgliedfirmen
und Gönner der City Vereinigung Zürich

Zürich, 11. Februar 2021

Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen für die Geschäftsliegenschaften zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Drei-Drittels-Modell)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat gestern Abend in Bezug auf oben erwähnte Mietzinsbeiträge der Stadt Zürich folgendes beschlossen:

1. *Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wird für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten für Mieten ab 1. Dezember 2020 ein Netto-Objektkredit von CHF 20 Millionen bewilligt.*
2. *Die Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter steht unter folgenden Bedingungen:*
 - a. *Beiträge werden an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsliegenschaften in der Stadt Zürich ausgerichtet, die sich mit ihren Mieterinnen und Mietern auf eine Reduktion der Miete ab Dezember 2020 um mindestens zwei Drittel geeinigt haben.*
 - b. *Die Mieterinnen und Mieter mussten in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum Datum der Gesucheinreichung aufgrund behördlicher Anordnungen ihr Geschäft vorübergehend schliessen (direkte Betroffenheit) oder haben in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 verglichen mit der entsprechenden Vorjahresperiode eine coronabedingte Umsatzeinbusse von mindestens einem Drittel erlitten (indirekte Betroffenheit).*
 - c. *Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht den oder dieselben wirtschaftlichen Berechtigten vertreten oder einander nahestehende Personen sein.*
 - d. *Das Mietverhältnis muss ungekündigt sein und bei befristeten Mietverhältnissen mindestens bis zum 31. Dezember 2021 andauern.*

- e. Die Parteien des Mietverhältnisses verpflichten sich, allfällige Entlastungsmassnahmen für Geschäftsmieten des Bundes und/oder des Kantons in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Einnahmen der Stadt bis zur Höhe des städtischen Beitrags zurückzuerstatten.*
 - f. Bei Zustandekommen eines Referendums und einer Ablehnung des Beschlusses durch die Gemeinde werden Mietzinsbeiträge nicht ausgerichtet und bereits ausgerichtete Mietzinsbeiträge zurückgefordert.*
3. Der Stadtrat erlässt ein Reglement, das insbesondere den Kreis der Berechtigten, die Beitragsvoraussetzungen, die Beitragszeitspanne, das Verfahren sowie die maximale Höhe der Beiträge regelt.
 4. Die Ziffern 1 – 3 werden dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Stadtrat beabsichtigt, die «Drei-Drittel-Lösung» wie folgt umzusetzen (Auszug aus der stadträtlichen Weisung:

1. Dauer des Anspruchs

Die Beitragsperiode beginnt mit dem 1. Dezember 2020. Der Stadtrat beabsichtigt, die Beiträge bis zum 30. April 2021 und bei Bedarf auch darüber hinaus auszurichten. Gegeben ist jedoch die Obergrenze von CHF 20 Millionen, die mit dem vorliegenden Beschluss für die Drei-Drittels-Lösung zur Verfügung stehen.

Anträge können für die Zeitspanne zwischen 1. Dezember 2020 und 30. April 2021 eingereicht werden, die Beiträge werden jedoch in Tranchen entschieden und ausbezahlt, um die Einhaltung des Finanzrahmens sicherzustellen.

2. Umfang des Anspruchs

Pro Monatsmiete ist der städtische Beitrag auf ein Drittel des Netto-Mietzinses und maximal CHF 8'333.00 beschränkt. Anspruch auf einen Beitrag besteht für jeden Monat in der Zeitspanne ab dem 1. Dezember 2020 bis voraussichtlich zum 30. April 2021, für den eine Einigung der Parteien vorliegt.

3. Einreichen der Gesuche

Die Vermieterinnen und Vermieter reichen das Gesuch zusammen mit der von beiden Mietparteien unterzeichneten Einigung ein. Bei indirekter Betroffenheit bestätigen die Mieterinnen und Mieter per Selbstdeklaration, dass ihre Umsatzeinbusse grösser als ein Drittel ist. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen zudem beide Parteien die für die Gesuchsbearbeitung zuständige Stelle, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Das Gesuch ist bei der zuständigen Stelle bis zum 30. April 2021 einzureichen. Es ist auch das wiederholte Einreichen eines Gesuchs möglich.

Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Bitte prüfen Sie die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen durch die Stadt Zürich anhand der vorerwähnten Bestimmungen.
2. Nehmen Sie so rasch als möglich mit Ihrer Vermieterin bzw. Ihrem Vermieter Kontakt auf und überzeugen Sie sie/ihn von den Vorzügen der «Drei-Drittel-Lösung»: Vermieter, Mieter und Stadt Zürich übernehmen je 1/3 der Monatsmietzinse im Zeitraum von Dezember 2020 bis April 2021 (allenfalls auch länger) bis zu einer Grenze von CHF 25'000.00 pro Monat. Bei Nettomietzinsen über CHF 25'000.00 pro Monat müssen Sie mit Ihrer Vermieterin bzw. Ihrem Vermieter für den diesen Betrag überersteigenden Anteil zusätzlich eine bilaterale Lösung finden (z.B. Übernahme der Netto-Mietzinsen zu je 50 % oder anderer Verteilungsschlüssel, je nach individueller Betroffenheit).
3. Beachten Sie, dass das Gesuch zusammen mit der von beiden Mietparteien unterzeichneten Einigung von Ihrer Vermieterin bzw. Ihrem Vermieter eingereicht werden muss. Bei indirekter Betroffenheit müssen die Mieterinnen und Mieter per Selbstdeklaration erklären, dass ihre Umsatzeinbusse grösser als ein Drittel ist.
4. Beachten Sie, dass die Gesuche auch gestaffelt eingereicht werden können (z.B. in einer ersten Tranche für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 und in einer zweiten Tranche für die Monate März und April 2021). Die Gesuche müssen jedoch bis spätestens 30. April 2021 eingereicht werden.
5. Beachten Sie das Reglement des Stadtrates, welches die genauen Modalitäten der Beitragsgewährung regelt (Hinweis: Dieses Reglement liegt momentan noch nicht vor).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und wünschen Ihnen in dieser schwierigen Zeit alles Gute und gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse

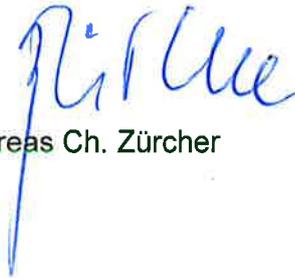
CITY VEREINIGUNG ZÜRICH

Der Präsident:



Milan Prenosil

Der Geschäftsführer:



Andreas Ch. Zürcher